

SN

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ö für 71 LB ab. 28/07

Bundesministerium für Verkehr, Postfach 2001 00, 53170 Bonn

(0228) Datum
300-52 74 21.07.1993
Robert-Schuman-Platz 1,
53175 Bonn-Bad Godesberg
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

75-3950.3

V	6/21	7049
* 27. JULI 1993 *		
Rücksende- Termin		

*zu 1622A/93
035338*

StB 27/38.02.02/40 Va 93

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1993

Sachgebiet 17. : Haushaltsangelegenheiten
Sachgebiet 17.7 : Rechnungs- und Buchungsangele-
genheiten
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

BMV-Außenstelle Berlin

Bundesrechnungshof

Hinweise zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- (Staats-) und Kreisstraßen und zur Abrechnung des Direkt- und Gemeinschaftsaufwandes

Anlage: 1

Der Ihnen mit Schreiben vom 7.3.1991 übersandte Entwurf der "Hinweise für die gemeinsame Unterhaltung der Bundes-, Landes- (Staats-) und Kreisstraßen" ist zwischenzeitlich unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahmen sowie der hierzu geführten

(H) Öffentliche Verkehrsmittel
Busse 610, 614, 618
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

(P) Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (0228) 300-0
Telex: 885700 bmv d
Teletex: 2627-2283645 BMVD
2627-2283877 BMVD
Telefax: (0228) 300-3428
(0228) 300-3429

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto.-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto.-Nr. 11900-505 PGiroA Köln
(BLZ 370 100 50)

Besprechungen mit dem Bundesrechnungshof und dem Länderfachausschuß "Straßenunterhaltung und Betriebsdienst" überarbeitet worden.

Die "Hinweise zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung...." ermöglichen eine gegenüber der "Vorläufigen Anweisung über die Buchung der Ausgaben für die Bundesfernstraßen..." (Buchungsanweisung) klarere Abgrenzung zwischen Direkt- und Gemeinschaftsaufwand und verdeutlichen den Berechnungsmodus (Stundenschlüssel) für die Abrechnung des Gemeinschaftsaufwandes. Somit können die Kosten künftig nach einheitlichen Kriterien dem Direkt- bzw. Gemeinschaftsaufwand zugeordnet werden.

Ich führe hiermit die "Hinweise zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- (Staats-) und Kreisstraßen und zur Abrechnung des Direkt- und Gemeinschaftsaufwandes" im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, sie ab dem Haushaltsjahr 1994 anzuwenden, wobei ich davon ausgehe, daß Sie die "Hinweise" auch für die in Ihrer Zuständigkeit liegende Straßenunterhaltung einführen werden.

Ich bitte, mir Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der neuen "Hinweise" nach Abschluß des Haushaltsjahres 1994 bis zum 30. Juni 1995 mitzuteilen.

Im Auftrag
Lohrberg



Beglaubigt:

Weile-Schwieber

Angestellte

Stand: 1993

Hinweise zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- (Staats-) und Kreisstraßen und zur Abrechnung des Direkt- und Gemeinschaftsaufwandes

Vorbemerkungen

Die Bundes-, Landes- (Staats-) und Kreisstraßen werden aus Gründen des effizienteren Einsatzes des Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte überwiegend gemeinsam unterhalten. Hierzu gehören

- Bauliche Unterhaltung
- Grünpflege
- Reinigung
- Winterdienst
- Verkehrstechnische Dienste einschließlich Streckenwartung
- Behebung von Schäden (außerhalb des normalen Verschleißes)

Zur gemeinsamen Unterhaltung gehören neben der Unterhaltung der Straßen auch die Bereitstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der Nebenanlagen, der Fahrzeuge und der gerätetechnischen Ausstattung.

Die Straßenunterhaltung ist in Direktaufwand und Gemeinschaftsaufwand unterteilt.

Der Direktaufwand kann dem betreffenden Straßenbulasträger zugeordnet werden und ist daher von diesem unmittelbar zu übernehmen.

Der Gemeinschaftsaufwand ist dagegen nur sehr schwer oder überhaupt nicht dem einzelnen Straßenbulasträger genau zuzuordnen. Diese Aufwendungen werden deshalb zunächst aus dem Landeshaushalt bestritten. Nach Ermittlung der auf die einzelnen Straßenbulasträger entfallenden Kostenanteile erfolgt nach Jahresabschluß der Zahlungsausgleich. Dadurch wird gewährleistet, daß jeder Straßenbulasträger die Kosten der Straßenunterhaltung, die er rechtlich zu tragen verpflichtet ist, tatsächlich auch erbringt.

Die vorliegenden "Hinweise für die gemeinsame Unterhaltung" sollen gegenüber der "Vorläufigen Anweisung über die Buchung der Ausgaben für die Bundesfernstraßen ..." (Buchungsanweisung) die Abgrenzung zwischen Direktaufwand und Gemeinschaftsaufwand präzisieren und den Berechnungsmodus für die Abrechnung des Gemeinschaftsaufwandes verdeutlichen.

Zur Frage der Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen der Hauptgruppen 5 und 7 des Bundesfernstraßenhaushalts wird auf die Buchungsanweisung verwiesen.

Die Anteile der einzelnen Straßenbulasträger am Gemeinschaftsaufwand werden im Verhältnis der Lohnstunden, die zur Unterhaltung der Straßen unmittelbar auf den einzelnen Straßengruppen geleistet wurden, festgesetzt. Hierzu ist es notwendig, daß entsprechende Arbeitsnachweise geführt werden und der Gemeinschaftsaufwand bei allen Beteiligten nach gleichen Maßstäben vom Direktaufwand abgegrenzt wird. Der Einsatz des Straßenunterhaltungspersonals muß dabei nach den sachlichen Erfordernissen auf den einzelnen Straßengruppen erfolgen.

...

1. Führung des Arbeitsstundennachweises zur Ermittlung des Abrechnungsschlüssels (Lohnstundenschlüssel)

1.1 In den täglichen Arbeitsstundennachweisen sind die gesamten, unmittelbar auf der Strecke bzw. Umleitungsstrecke geleisteten Arbeitsstunden zu erfassen und nach den auf den einzelnen Straßengattungen (Bundes-, Landes- bzw. Staats- und Kreisstraßen) geleisteten Arbeitsstunden aufzuteilen.

Die Arbeitszeit der Streckenwarte und der Auszubildenden sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

An- und Rückfahrzeiten sowie Fahrzeiten von einer zur anderen Einsatzstelle bleiben bei der Ermittlung des Schlüssels ebenfalls unberücksichtigt. Wenn jedoch im Rahmen der Betriebskostenrechnung die Fahrzeiten bestimmten Leistungspositionen für bestimmte Straßengattungen unmittelbar zugeordnet werden, können diese Fahrzeiten bei der Schlüsselbildung einbezogen werden. Entsprechendes gilt für Materialtransport und für Deponiefahrten.

Es genügt, die zu erfassenden Arbeitsstunden für jeden Bediensteten auf 0,5 Stunden nach den allgemeinen Rundungsregelungen auf- oder abzurunden.

1.2 Einsatzstunden für Unterhaltungsarbeiten an höhengleichen Kreuzungen sind beim Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse zu erfassen.

- 1.3 Beim Einsatz der für den Winterdienst angemieteten Unternehmerfahrzeuge werden nur die Einsatzstunden des verwaltungseigenen Beifahrers für die Schlüsselbildung herangezogen. Die Einsatzstunden des Fremdfahrers bleiben bei der Schlüsselbildung unberücksichtigt.
- 1.4 Die Einsatzzeiten des Werkstattpersonals und des mit allgemeinen Arbeiten in der Straßenmeisterei befaßten Personals werden nicht erfaßt und bleiben bei der Berechnung des Lohnstundenschlüssels außer Betracht. Wird das Werkstattpersonal bei der Straßenunterhaltung oder im Winterdienst mit verwaltungseigenen Fahrzeugen eingesetzt, sind diese Einsatzstunden bei der Ermittlung des Lohnstundenschlüssels zu erfassen.
- 1.5 Die Zeiten des Straßenunterhaltungspersonals im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz sowie die Zeiten für Ausbildung, Fortbildung und Prüfung werden nicht erfaßt.
- 1.6 Der Arbeitsstundennachweis ist - in jedem Monat mit Nr. 1 beginnend - fortlaufend zu numerieren, um die Vollständigkeit der Berichte nachzuweisen. Die Einsatzstelle ist unter Angabe des Datums, der Straßenklasse, der Straßenummer und des Straßenabschnitts (z.B. B.../L.../K... von ... bis ...) zu bezeichnen.

2. Abrechnung des Gemeinschaftsaufwandes

- 2.1 Die auf der Strecke geleisteten Arbeitsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Straßenbaulastträger sind von den Straßenmeistereien monatlich zu ermitteln und dem Straßenbauamt unverzüglich für den Vormonat mitzuteilen.

Die Aufstellungen sind von den Straßenmeistern sachlich und rechnerisch festzustellen.

Die Straßenbauämter ermitteln auf der Grundlage der Aufstellungen die auf die einzelnen Straßenbaulastträger entfallenden Anteile in Prozenten mit 2 Stellen nach dem Komma.

- 2.2 Die an der gemeinsamen Straßenunterhaltung beteiligten Straßenbaulastträger leisten zur Abgeltung des Gemeinschaftsaufwands monatliche Abschläge zugunsten des Landes auf der Grundlage der vorangegangenen Abrechnung. Die exakte Abrechnung des Gemeinschaftsaufwandes ist im jährlichen Turnus durchzuführen.
- 2.3 Solange das Berechnungsverfahren für die jährliche Abrechnung noch nicht hinreichend automatisiert ist, kann der Abrechnungsschlüssel hilfsweise für einen bestimmten Zeitraum konstant gehalten werden. In diesem Fall ist jedoch der Nachweis zu erbringen, daß dieses Vorgehen berechtigt ist. Hierzu sind folgende Verfahren erforderlich:
 - In einer oder mehreren repräsentativen Meistereien wird ein ständiger Nachweis über die tatsächliche Verteilung des Gemeinschaftsaufwandes geführt
 - Die Richtigkeit des gewählten Abrechnungsschlüssels wird alle 5 Jahre durch eine präzise Abrechnung überprüft. Endziel bleibt in jedem Fall die im jährlichen Turnus durchzuführende präzise Abrechnung gemäß Lohnstundenschlüssel des vergangenen Jahres.

3. Direktaufwand

- 3.1 Direktaufwand sind Ausgaben, die eindeutig einem Straßenbaulastträger zugeordnet werden können. Dazu zählen insbesondere:

- 3.1.1 Fremdleistungen und sächliche Ausgaben für die Unterhaltung der Straßen, des Zubehörs und der Ausstattung, soweit diese Anlagen nur einer bestimmten Straße dienen. Hiervon ausgenommen sind der Winterdienst und die Unterhaltung der Nebenanlagen, die der gemeinsamen Unterhaltung von Bundes-, Landes-(Staats-) und ggf. Kreisstraßen dienen.
- 3.1.2 Leistungen Dritter (z.B. Gemeinden), die diese aus Unterhaltungsvereinbarungen für den Träger der Straßenbaulast übernommen haben sowie Erstattung der Ausgaben für den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung von Beleuchtungs- und Lichtzeichenanlagen.
- 3.1.3 Ausgaben für den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung von Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und besonderen Anlagen in Tunneln (vgl. auch 4.11).
- 3.1.4 Ausgaben für die erstmalige Beschaffung von Schnee- und Amphibienschutzeinrichtungen (vgl. auch Nr 4.7 und 5.4).
- 3.1.5 Ausgaben für Verkehrszählungen. Sie sind von dem Straßenbaulastträger zu tragen, der sie angeordnet hat.

Werden die Verkehrszählungen mit Personal des Straßenunterhaltungsdienstes durchgeführt, so sind die Aufwendungen für Zählungen dem jeweiligen Baulastträger der Straßen zuzuordnen. Eine weitere Kostenverrechnung erfolgt nicht (vgl. auch Nr 5.2).

- 3.1.6 Ausgaben aus der Ablösung der Unterhaltungslast (z.B. Leistungen an Gemeinden).

- 3.1.7 Ausgaben für die Beseitigung von Schäden an Straßen durch einen Dritten (siehe hierzu auch 4.11 und 4.12). Die entsprechenden Schadensersatzleistungen fließen dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu. Die Einnahmen bleiben bei der Aufteilung des Gemeinschaftsaufwandes unberücksichtigt.
- 3.1.8 Ausgaben für Ersatz und Ergänzung des Zubehörs der Nebenanlagen (z.B. Umzäunung, Eingangstor) einschließlich der baulichen Anlagen über 10 000 DM im Einzelfall, sofern dies zur Werterhöhung (qualitätsverbessernde Maßnahmen) führt (vgl. Nr. 4.9 und Anhang).
- 3.1.9 Ausgaben für die Errichtung von Funkfeststationen für den Betriebsfunk.
- 3.2. Nur Direktaufwand Bund
Dazu zählen insbesondere:
- 3.2.1 Unterhaltung der im Rahmen der Auftragsverwaltung an das Land vermieteten Räume und Dienstwohnungen in den bundeseigenen Straßenmeistereien/Gerätehöfen (sämtlich nachfolgend als Meistereien bezeichnet) entsprechend Mietvertrag (vgl. Nr 5.3).
- 3.2.2 Ausgaben aus der Unfallaltlast für ehemalige Bundesbedienstete, Verbuchungsstelle Tit. 521 29.
- 3.3 Nur Direktaufwand Land bzw. Landkreise
Dazu zählen insbesondere:
- 3.3.1 Ausgaben für die Bewirtschaftung (einschl. Heizung, Warmwasser und Reinigung) der Büroräume und der Dienstwohnungen in den bundes- und landeseigenen Meistereien.

3.3.2 Erstellung von Nebenanlagen (Meistereien) in der Baulast des Landes oder Landkreises.

Die entsprechenden Aufwendungen für den Bund sind als Hochbaumaßnahmen im Bundeshaushalt veranschlagt.

3.3.3 Ausgaben für die Erneuerung einschl. Wertverbesserung von Nebenanlagen des Landes.

Die entsprechenden Aufwendungen für Bundesstraßen sind als Hochbaumaßnahmen im Bundeshaushalt veranschlagt.

3.3.4 Schadensersatzleistungen aufgrund der Haftung für Ansprüche aus der Haltung von Straßenunterhaltungsfahrzeugen (§ 823 BGB und § 7 StVG).

3.3.5 Kosten und Gebühren für Fernsprechanchlüsse.

3.3.6 Ausgaben aus der Unfallaltlast für ehemalige Landesbedienstete.

4. Gemeinschaftsaufwand

Gemeinschaftsaufwand umfaßt die Ausgaben der gemeinsamen Straßenunterhaltung, die nicht unmittelbar einem einzelnen Straßenbaulastträger zugeordnet werden können. Diese Ausgaben werden zunächst im Landeshaushalt (ggf. für Kreisstraßenwärter im Haushalt der Landkreise) gebucht und nach dem Lohnstundenschlüssel auf die Straßenbaulastträger umgelegt. Zum Gemeinschaftsaufwand zählen insbesondere:

4.1 Personalkosten und Personalnebenkosten aller Bediensteten der Straßenunterhaltung.

Dazu zählen auch:

- die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden,

- die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und Prüfungen der Auszubildenden einschließlich der Unterbringung der Auszubildenden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem arbeitsmedizinischen Dienst,
- die Ausgaben für Fachkräfte (Unterhaltungspersonal) für Arbeitssicherheit und
- Ausgaben für die Reinigung der Sozialräume.

Nicht darunter fallen:

- die Personalausgaben sowie personalbezogene Sachausgaben einschließlich Reisekostenvergütungen der Leiter der Straßenmeistereien und ihrer Vertreter,
- die übrigen Personal- und Sachausgaben der Straßenmeistereibüros,
- Ausgaben für den Besuch der Berufsschule.

4.2 Ausgaben für Aufwendungen aus Dienstunfällen an die Landesausführungsbehörden (Berufsgenossenschaft).

Dies gilt auch für Einnahmen aus Schadensersatzleistungen.

4.3 Ausgaben für die dienstliche Fortbildung des Straßenunterhaltungspersonals.

4.4 Ausgaben für Sachschäden an Bedienstete der Straßenunterhaltung.

Dies gilt auch für Einnahmen aus Schadensersatzleistungen.

4.5 Aufwendungen z.B. für Beihilfen, Umzugskosten, Trennungsgeld, Reisekosten, Wegegeld, Schutzkleidung, Verpflegungszuschuß, Übergangsgelder, Jubiläumsgaben.

4.6 Betriebs- und Reparaturausgaben einschließlich Ersatzteile für die der Straßenunterhaltung dienenden Fahrzeuge und

Geräte einschließlich mobiler und stationärer Sprechfunkanlagen, Garagenmieten sowie Gebühren. Zu den Betriebs- und Reparaturausgaben zählt auch der Ersatz von Verschleißteilen wie z.B. Austauschmotor, Hydraulikanlage, Schneeketten.

Hierzu gehören ferner die Ausgaben für die Beschaffung von Geräten und Maschinen bis zu 10 000 DM im Einzelfall. Als Einzelfall gilt nicht ein Auftrag, sondern ein gesamtes Einzelgerät bzw. eine gesamte Einzelmaschine (Sachgesamtheit). (vgl. Nr. 4.13).

- 4.7 Ausgaben für die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung von Schnee- und Amphibienschutzeinrichtungen (vgl. Nr. 3.1.4 und 5.4).
- 4.8 Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung (Werterhaltung) von Gebäuden (einschl. Sozialräume und Gemeinschaftseinrichtungen jedoch ohne Verwaltungsbüros der Straßenmeistereien und ohne Dienstwohnungen) und von sonstigen Betriebsanlagen, die der Straßenunterhaltung dienen. Werterhöhende Maßnahmen über 10 000,-- DM, die nicht überwiegend der Unterhaltung der Nebenanlagen dienen, gehören zum Direktaufwand. (vgl. Nr. 3.1.8 und Anhang)
- 4.9 Ersatz und Ergänzung des Zubehörs der Grundstücke und baulichen Anlagen (Nebenanlagen) bis 10 000 DM im Einzelfall (vgl. Nr 3.1.8 und Anhang).
- 4.10 Winterdienstkosten
- Dazu zählen Ausgaben für Streumittel, Räum- und Streuarbeiten mit eigenen und angemieteten Fahrzeugen, Pachten und Mieten für Plätze und Räume zur Unterstellung von Geräten und Fahrzeugen des Winterdienstes.

Wird der Räum- und Streudienst durch Dritte ausgeführt, ist die Unternehmerrechnung als Gemeinschaftsaufwand zu buchen.

- 4.11 Im Lager bewirtschaftete Bau- und Unterhaltungsstoffe sowie Straßenzubehör (z.B. Vorratshaltung für sofortigen Einsatz bei Schadensfällen). (Vgl. 3.1.3).
- 4.12 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Straßen, soweit die Schäden durch das Straßenunterhaltungspersonal beseitigt werden. Schadensersatzleistungen fließen dem jeweiligen Straßenbaulastträger unmittelbar zu.
- 4.13 Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Maschinen von mehr als 10 000 DM im Einzelfall sowie von Fahrzeugen (Sachgesamtheit). (Vgl. Nr. 4.6).
Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffung von Sprechfunkanlagen zur Ausstattung der Fahrzeuge.

5. Sonstige Aufwendungen

Bei den nachstehend genannten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Straßenunterhaltung stehen bzw. stehen können, ist wie folgt zu verfahren:

- 5.1 Aufwendungen für Kranzspenden und Nachrufe trägt der jeweilige Arbeitgeber.
- 5.2 Das Land trägt Ausgaben für Bedienstete der Straßenunterhaltung, die für Aufgaben des Landes wie
- Bauaufsicht an Bauvorhaben im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
 - Vermessungsarbeiten,

- Aufsicht bei Bepflanzungen im Zusammenhang mit Aus- und Neubaumaßnahmen,
- Verkehrszählungen aus besonderem Anlaß an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (z.B. für Planungen, verkehrrechtliche Anordnungen, Kostenteilungen),
- Vertretung für Bedienstete des Straßenbauamts oder des Straßenmeistereibüros eingesetzt sind.

Die bei vorstehenden Tätigkeiten geleisteten Stunden sind gesondert zu erfassen. Sie sind bei der Ermittlung des Lohnstundenschlüssels nicht zu berücksichtigen.

5.3 Das Land trägt die Ausgaben für die Unterhaltung der Straßenmeistereibüros und Dienstwohnungen in landeseigenen Gebäuden sowie die Ausgaben für Reparaturen an den für diesen Zweck angemieteten Räumen entsprechend dem Mietvertrag (vgl. auch Nr 3.2.1).

5.4 Die im Rahmen einer Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme und ggf. auch zur Errichtung einer Umleitungsstrecke anfallenden Aufwendungen (Lohn- und Sachkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten) für Beschaffen und Aufstellen z.B. von

- Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Stationszeichen,
- Fahrbahnmarkierungen,
- Bepflanzungen und
- Amphibienschutz

sind Baukosten des jeweiligen Baulastträgers. Sie sind entsprechend zu verbuchen.

Werden davon Arbeiten mit Personal der Straßenunterhaltung ausgeführt, sind die entsprechenden Lohnstunden gesondert

zu erfassen. Sie sind bei der Ermittlung des Lohnstundenschlüssels nicht zu berücksichtigen.

6. Aussonderung von Fahrzeugen und Geräten der Straßenunterhaltung

6.1 Die Veräußerungserlöse von Gegenständen unter 10 000 DM Beschaffungswert fließen den Baulastträgern Bund, Land und ggf. Landkreisen anteilig nach dem Lohnstundenschlüssel zu.

6.2 Die Veräußerungserlöse von Gegenständen über 10 000 DM Beschaffungswert im Einzelfall fließen zu bei

6.2.1 Beschaffungen vor Einführung des Gemeinschaftsaufwandes dem jeweiligen Eigentümer Bund, Land oder Landkreise;

6.2.2 Beschaffungen nach Einführung des Gemeinschaftsaufwandes den Baulastträgern im Verhältnis des Lohnstundenschlüssels.

Anhang zu den
 "Hinweisen zur Durchführung der
 gemeinsamen Unterhaltung der
 Bundes-, Landes- (Staats-) und
 Kreisstraßen und zur Abrechnung
 des Direkt- und Gemeinschafts-
 aufwandes"

Stand: 1993

Systematische Übersicht
über die Verbuchung von Aufwendungen für
betriebliche und bauliche Maßnahmen bei
Nebenanlagen im Rahmen der gemeinschaftlichen
Straßenunterhaltung

	Direktaufwand	Gemeinschafts- aufwand
Betrieb der Nebenanlagen (einschl. Sozialräume u. Gemeinschaftseinrichtun- gen, jedoch ohne Verwal- tungsbüros und ohne Dienstwohnungen)		alle Aufwendungen für Betrieb (Nr. 4.8)
Unterhaltung und Instand- setzung der Nebenanlagen und sonstiger Betriebs- anlagen für die Straßen- unterhaltung		Maßnahmen < 10.000,- DM (Nr. 4.8)
		Maßnahmen > 10.000,- DM überwiegend werterhöhende/ qualitätsverbes- sernde Maßnahmen (Nr. 4.8)
Ersatz und Ergänzung des Zubehörs		Maßnahmen < 10.000,- DM (Nr. 4.9)
		Maßnahmen > 10.000,- DM überwiegend werterhöhende/ qualitätsverbes- sernde Maßnahmen (Nr. 3.1.8)
		Maßnahmen, die überwiegend der Unterhaltung (Werterhaltung) dienen. (Mit und ohne Werterhöhung) (Nr. 4.8)
		Maßnahmen, die überwiegend der Unterhaltung (Werterhaltung) dienen. (Mit und ohne Werterhöhung) (Nr. 3.1.8)